

§ 6

Sachgebietsleiter

(1) ¹Der Sachgebietsleiter ist in der Regel Beamter des höheren Forstdienstes. ²Der Sachgebietsleiter ist Vorgesetzter der ihm unterstellten Beschäftigten der Landesanstalt.

(2) Der Leiter der Landesanstalt bestimmt im Benehmen mit dem Sachgebietsleiter dessen Stellvertreter.